



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

Bundesamt für Kultur (BAK)
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 5. September 2019

Kulturbotschaft 2021 – 2024. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Frau Direktorin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) dankt Ihnen für die Möglichkeit, aus Sicht der Gemeinden zu den für sie relevanten Themen der Kulturbotschaft 2021 – 2024 Stellung zu nehmen. Der SGV ist seit 65 Jahren die Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politischer Interessenvertreter. Die Gemeinden leisten mit 51,1% den grössten Beitrag der öffentlichen Kulturausgaben. Sie tragen mit ihren unterschiedlichen Kulturangeboten zur kulturellen Vielfalt, Partizipation und Integration bei.

Allgemeine Bemerkungen

Der SGV begrüsst, dass der Bundesrat in der Kulturpolitik auf Kontinuität setzt und die in der laufenden Periode eingeführten Handlungsachsen – kulturelle Teilhabe, gesellschaftlicher Zusammenhang, Kreation und Innovation – für die nächste Periode 2021 – 2024 beibehalten bzw. einzelne Thematiken stärken möchte. Der SGV nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Bundesrat insgesamt 942,8 Mio. Franken und damit 35,4 Mio. Franken Mehrmittel in die Umsetzung der Kulturpolitik investieren will.

Das Schweizer Kulturschaffen ist mit seinen regionalen und lokalen Ausprägungen äusserst vielfältig und gerade deswegen eine der grossen Stärken der Schweiz. Die Städte und Gemeinden prägen diese breite kulturelle Vielfalt. Das zeigt sich nicht zuletzt in den Zahlen: Gemäss den neusten Daten (Stichjahr 2016) belaufen sich die Kulturausgaben der öffentlichen Hand auf total rund 3 Mia. Franken pro Jahr. Die wichtigsten Kulturförderer sind dabei mit 1,56 Mia. Franken die Gemeinden, gefolgt von den Kantonen mit 38,4 % oder 1,17 Mia. Franken. Die Beteiligung des Bundes mit etwas mehr als 10%, dies entspricht 0,3% der Bundesausgaben, fällt dagegen bescheiden aus. Und dennoch bleibt die Kulturförderung des Bundes in den verschiedenen Förderbereichen zentral.

Insgesamt wird es in Zukunft noch wichtiger werden, dass sich die verschiedenen Staatsebenen koordinieren und zusammenarbeiten. Seit 2011 besprechen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden wichtige kulturpolitische Geschäfte gemeinsam im Nationalen Kulturdialog. Der Austausch in diesem Gremium auf politischer Ebene wie auch auf Fachebene wird vom SGV sehr geschätzt. Der Bund nimmt die Anliegen, die die Kantone und Gemeinden an ihn herantreten, ernst und bleibt in der Zusammenarbeit stets konstruktiv.



Bemerkungen zu den einzelnen Förderbereichen 2021 - 2024

Der SGV äussert sich zu den für die Gemeinden besonders relevanten Themen wie folgt.

Kapitel 2.6.1 Kulturelle Teilhabe / Musikalische Bildung

Im Jahr 2012 haben Volk und Stände einer neuen Verfassungsbestimmung zur Förderung der musikalischen Bildung mit grossem Mehr zugestimmt. Artikel 67a der Bundesverfassung BV sieht vor, dass Bund und Kantone die musikalische Bildung fördern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen (Abs. 1). Im Weiteren legt der Bund unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter (Abs. 3). Der SGV hat damals die Schaffung des neuen Artikels zur musikalischen Bildung unterstützt und sich auch in der von Bundesrat Berset eingesetzten Arbeitsgruppe für dessen ausgewogene Umsetzung engagiert. Es ist richtig, dass der Bund sich namentlich bei den Musikschulen auf den Erlass von Grundsätzen beschränkt und die konkrete Ausgestaltung den Kantonen, Städten und Gemeinden überlässt.

Seit 1. Januar 2016 ist der Art. 12a Kulturförderungsgesetz KFG zu den Musikschultarifen in Kraft. Er verfolgt das Ziel, Kindern und Jugendlichen einen chancengerechten Zugang zur musikalischen Bildung an Musikschulen zu ermöglichen. Erste Ergebnisse einer Evaluation zeigen, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben lückenhaft erfolgt. Der SGV anerkennt, dass weitere Anstrengungen durch die Träger der Musikschulen (Kantone, Gemeinden) notwendig sind. Der Bund kann hier Empfehlungen abgeben. Eine landesweite Verpflichtung der Trägerschaften von Musikschulen und damit der kantonalen und kommunalen Entscheidungsträger wird aber kaum Konsens finden und geht unseres Erachtens zu weit. Die Regelung zur Ausgestaltung reduzierter Tarife für finanzschwache Familien und für Begabte an den Musikschulen liegt in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Sie müssen hier weiterhin über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen und die für sie passende Tarifgestaltung festlegen können.

Mit der Einführung des Programms „Jugend und Musik“ in der Förderperiode 2016 – 2020 wurde ein wichtiger Schritt zur Förderung des Zugangs zur Musik gemacht. Mit dem Programm werden das bedeutsame Laienmusizieren und das Vereinsleben in den Städten und Gemeinden gefördert. Der SGV begrüsst, dass für diesen Tätigkeitsbereich in der neuen Kulturbotschaft 2021 – 2024 Mehrmittel von rund 2,1 Mio. Franken pro Jahr vorgesehen sind. Diese sind wichtig, um die grosse Nachfrage nach Musiklagern und Musikkursen für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Programms „Jugend und Musik“ weiterhin abdecken zu können.

Kapitel 2.5 Baukultur / ISOS

Die Kulturbotschaft 2021 – 2024 sieht eine Weiterentwicklung des Bereichs Heimatschutz und Denkmalpflege zum Bereich Baukultur vor. Die Inventarisierungsarbeiten des ISOS werden weitergeführt und die digitalen Nutzungsmöglichkeiten verbessert. Der SGV begrüsst die vom Bund vorgesehenen Informationsmassnahmen über die Ziele und den Sinn des ISOS. Aus Sicht des SGV ist es jedoch entscheidend, dass Kantone und Gemeinden über den notwendigen Handlungsspielraum verfügen und ISOS eine Entscheidungsgrundlage bleibt. ISOS ist für die Gemeinden ein zunehmend kontroverses Thema, sind sie doch in ihren raumplanerischen Tätigkeiten direkt mit dem nationalen Inventar konfrontiert.

Alle Gemeinden mit ISOS-Objekten werden bei der Umsetzung der in der ersten Etappe der Raumplanungsgesetzrevision (RPG1) beschlossenen „inneren Verdichtung“ diese Gebiete längerfristig in ihre Planungen miteinbeziehen müssen. Es wird also vermehrt Situationen geben, in welchen die ISOS-Objekte überprüft und in die Entwicklung eingebunden werden, damit sich die Siedlungen als Ganzes, als Einheit weiterentwickeln können. In diesen Fällen müssen die Ziele der inneren Verdichtung und der Siedlungsentwicklung als Ganzes in der Interessensabwägung das



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associaziun da las Vischnancas Svizras

entsprechende Gewicht erhalten, damit die Gemeinden den nötigen Spielraum im Bereich der baulichen Entwicklung beibehalten können. Die Analysen und ausführlichen Beschreibungen in ISOS sind wertvolle Instrumente für die qualitative Siedlungsentwicklung. Die Planungen erfordern aber von Seiten der kommunalen Behörden viel Fachkompetenz und gestalten sich oft komplex und sind ressourcen- und zeitaufwändig. Für die Gemeinden, die Planer- und die Investorensseite ist es somit essentiell, dass in der konkreten Umsetzung möglichst grosse Rechts- und Planungssicherheit besteht.

Kapitel 2.6.4 Jenische, Sinti und fahrende Lebensweise

Zur Verbesserung der Situation der fahrenden Minderheiten in der Schweiz sind zusätzliche Halteplätze notwendig, welche durch den Bund mitfinanziert werden sollen. Der SGV begrüsst die vorgesehenen Mehrmittel von 2.5 Mio. Franken zur Förderung der Schaffung von Halteplätzen für Jenische, Sinti und Roma (jährlich durchschnittlich 625'000 Franken). Die fahrende Lebensweise ist ein wesentlicher Teil der Identität der Jenischen, Sinti und Roma. Doch dafür braucht es genügend Plätze in der Schweiz.

Die Suche, Planung und Bewirtschaftung von Halteplätzen für Jenische, Sinti und Roma stellt die Gemeindebehörden vor grosse Herausforderungen. Eine enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen und der Einbezug und die Information der Bevölkerung sind dabei entscheidend. Die Realisierung von Halteplätzen bedingt umfassende planerische wie auch erfolgreich zu Ende geführte politische Prozesse: es müssen Mehrheiten bei den kantonalen bzw. kommunalen Entscheidungsträgern und möglicherweise in Gemeindeversammlungen geschaffen werden. Daher ist wichtig, dass Unterstützungsmassnahmen und Fördermittel bereits während der Such- und Planungsphase für geeignete Grundstücke eingebracht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens im Interesse der Gemeinden und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Hannes Germann
Ständerat

Direktor

Christoph Niederberger